

Welche Rechte hat der Betriebsrat in Fragen der beruflichen und betrieblichen Bildung?

In folgenden Paragraphen des Betriebsverfassungsgesetzes finden sich Rechte des Betriebsrates zur beruflichen und betrieblichen Bildung. Diese Rechte sind sehr unterschiedlich ausgestaltet. Zum Teil sind es Mitbestimmungsrechte, z.T. nur Beratungs- und Informationsrechte.

§ 96 Förderung der Berufsbildung

§ 97 Einrichtungen und Maßnahmen der Berufsbildung

§ 98 Durchführung betrieblicher Bildungsmaßnahmen

- Abs. 1:** Initiativrecht und Beratungsverpflichtung: - Auf Verlangen des BR den Berufsbildungsbedarf ermitteln
- Abs.2:** Mitbestimmung bei der Einführung von Maßnahmen, wenn sich Tätigkeiten ändern
Mitbestimmung z. B. bei der Teilnehmerauswahl und der Bestellung des Bildungspersonals

Weitere Rechtsgrundlagen für Mitbestimmungsrechte in der beruflichen Bildung

§ 75 Gleichbehandlungsgrundsatz

§ 92 Personalplanung

§ 92a Beschäftigungssicherung

§ 95 Auswahlrichtlinien für die personelle Auswahl

§ 102 (3) Nr. 4 Umschulung und Fortbildung

§ 106 (3) Wirtschaftsausschuss wegen Kriterienkatalog

§ 112 (5) Nr. 2a Förderung von Maßnahmen zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit (nach SGB III)

„Maßnahmen im Sozialplan, die der Eingliederung von z. B. nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt einzugliedernden Arbeitnehmer/innen dienen, können durch Zuschüsse gefördert werden. In der Einigungsstelle sollen zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit die Fördermöglichkeiten des SGB III berücksichtigt werden.“

Tarifverträge und **Betriebsvereinbarungen** - z. B. zur betrieblichen Weiterbildung